

dem Antragsteller bei, daß wegen der besonderen Schwierigkeit der in dem Antrage berührten Fragen die Aufnahme einer erläuternden Bestimmung zweckmäßig sei.

Die Mehrheit lehnte dagegen die Aufnahme der beantragten Vorschrift ab. Sie hatte erwogen: Es handele sich bei dieser lediglich darum, die aus der Natur der Kautionshypothek für die Anwendung der in dem Antrage bezeichneten Bestimmungen sich ergebenden Folgerungen im Gesetze klarzustellen. Der Gesetzgeber könne jedoch die Ableitung dieser Folgerungen um so mehr der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen, als die im Antrage behandelten Fragen praktisch nicht gerade häufig zur Entscheidung kommen würden. Es komme hinzu, daß die Fassung der vorgeschlagenen Bestimmung nicht einwandfrei erscheine.

F. Der Antrag 6 wollte mit Rücksicht auf eine abweichende Entscheidung des Reichsgerichts (Jur. Wochenschrift 1885 S. 220) das Recht des Gläubigers, bei einer Kautionshypothek für mehrere den Höchstbetrag der Haftung zusammen übersteigende Forderungen diejenigen Forderungen zu bestimmen, für welche die Hypothek haften soll, in Uebereinstimmung mit Dernburg (preuß. Hypoth. Recht, Abth. 2 S. 203 unter 3) außer Zweifel stellen. Gegen den Vorschlag wurde eingewendet, er erscheine geeigneter, Zweifel zu erregen, als zu beseitigen; es frage sich, welche Bedeutung die Vorschrift gegenüber dem §. 1080 haben, wie die Bestimmung des Gläubigers getroffen werden, wie sich das Bestimmungsrecht im Falle der Abtretung einer der gesicherten Forderungen gestalten solle. Das angeführte Urtheil des Reichsgerichts beruhe auf einer Verkennung der Aufgabe des Vollstreckungsgerichts. Der Antragsteller zog hierauf den Antrag zurück.

255. (S. 4677 bis 4692.)

§. 1134.
Umwandlung
in eine
gewöhnliche
Hypothek.

I. Die Komm. erledigte zunächst den §. 1134. Es lagen folgende Anträge vor, welche, soweit dieselben vorhergehende Paragraphen betreffen, bereits durch die früheren Beschlüsse erledigt erschienen:

1. Die §§. 1066 a, 1090 a auf S. 678; ferner

§. 1134. Bei einer nach §. 1066 a¹⁾ bestellten Hypothek kann der Betrag der Forderung nachträglich festgestellt werden. Zu der Feststellung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers des belasteten Grundstücks und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften der §§. 828, 831 finden entsprechende Anwendung.

Die Feststellung eines den eingetragenen Höchstbetrag nicht erreichenden Betrags der Forderung gilt als Aufhebung der Hypothek für den Ueberschuß, es sei denn, daß der Eigenthümer sich bei der Feststellung die Hypothek für den Ueberschuß vorbehalten hat. Der Vorbehalt bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

¹⁾ des Antrags auf S. 678.

2. den Satz 2 des §. 1134 zu beginnen:

Zu der Umwandlung ist ein zwischen dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks und dem Gläubiger zu schließender Vertrag zu und im Satze 3 die entsprechende Anwendung des §. 1065 vorzuschreiben.

A. Der Satz 1 des §. 1134: „Die Sicherungshypothek kann in eine Hypothek, welche nicht den Vorschriften über die Sicherungshypothek entspricht, umgewandelt werden“ wurde von der Komm. gebilligt. Die im Antrag 1 vorgeschlagene Abänderung der Fassung erachtete man für überflüssig, da bei der Umwandlung immer ein bestimmter Betrag festgestellt werden müsse. Der Antrag 1 wurde also insoweit abgelehnt.

B. Zu der Umwandlung ist nach dem Entw. ein zwischen dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks, dem Gläubiger und den dem letzteren im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten abzuschließender Vertrag erforderlich. Nach den Anträgen 1 und 2 soll von dem Erfordernisse der Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Berechtigten abgesehen werden. Man war der Ansicht, daß diese Abänderung des Entw. den früheren Beschlüssen entspreche, nach welchen auch bei der Sicherungshypothek der Grundsatz angenommen sei, daß der Eigenthümer die Hypothek erwerbe, wenn die Forderung, für welche sie bestellt sei, nicht bestehe oder erlösche, und stimmte daher dem Antrage zu.

C. Als Abs. 2 des §. 1134 ist ferner im Antrag 1 ein Zusatz vorgeschlagen. Wenn für eine Forderung, deren Umfang zunächst noch nicht bestimmt ist, eine Hypothek zu einem Höchstbetrage eingetragen ist und demnächst der Umfang der Forderung unter diesem Höchstbetrage festgestellt wird, so würde — Mangels einer besonderen Vorschrift — nach den von der Komm. zu den §§. 1091 ff. gefaßten Beschlüssen die Hypothek für den Ueberschuß nicht erlöschen, sondern als Eigenthümerhypothek weiterbestehen. Der Antrag 1 will hier nun die Auslegungsregel aufstellen, daß die Hypothek für den Ueberschuß in solchem Falle als aufgehoben zu gelten habe, es sei denn, daß sich der Eigenthümer bei der Feststellung die Hypothek für den Ueberschuß durch einen im Grundbuche einzutragenden Vorbehalt reservirt hat.

Die Mehrheit der Komm. war der Ansicht, daß die vorgeschlagene Bestimmung zwar in einer Reihe von Fällen, insbesondere wenn der verbleibende Ueberschuß sehr klein sei, dem muthmaßlichen Willen der Betheiligten entsprechen werde, daß dagegen andererseits viele Fälle vorkommen würden, in denen das Gegentheil anzunehmen sei. Es liege hiernach kein Anlaß vor, von dem hinsichtlich der Eigenthümerhypothek beschlossenen Prinzip eine Ausnahme zu machen. Wenn ferner zur Begründung des Antrags geltend gemacht sei, daß dritte Personen zu Irrthümern verleitet werden würden, wenn man keine Bestimmung treffe, da der Uneingeweihte annehmen müsse, daß mit einer den Höchstbetrag der Hypothek nicht erreichenden Feststellung der Forderung die Hypothek auf den Ueberschuß wegfallen solle, so sei dabei außer Acht gelassen, daß es Sache des Grundbuchamts sein werde, den wirklichen Sachverhalt durch die Fassung der Eintragungsformel mit hinreichender Deutlichkeit ersichtlich zu machen; man werde nöthigen Falles durch eine besondere Bestimmung in der G.B.D. für eine sachgemäße Behandlung Vorforge zu treffen haben. Dieser Auffassung entsprechend wurde der vorgeschlagene Zusatz abgelehnt.

D. Der Satz 3 des §. 1134 erklärt die Vorschriften der §§. 828 bis 833, 837 bis 839 für entsprechend anwendbar. Der Antrag 1 beschränkt sich darauf, die §§. 828 und 831 anzuführen. Die Komm. erklärte sich hiermit einverstanden, da die §§. 829, 830, 832 und 833 gestrichen sind, die §§. 837 bis 839 aber ohne Weiteres als anwendbar erscheinen. Der Antrag 2 will außerdem den §. 1065 für entsprechend anwendbar erklären. Auch hiermit war man einverstanden.

§. 1130.
Zwangshypothek.

II. Die Komm. ging nunmehr zur Berathung der auf die Zwangs- und Arresthypothek bezüglichen §§. 1130 bis 1133 über. Zu §. 1130 lagen die Anträge vor:

1. die §§. 1130 bis 1133 ersatzlos zu streichen;
2. die §§. 1130 bis 1132 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 1130. Wer für eine ihm gegen den Eigenthümer eines Grundstücks zustehende Geldforderung einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, kann im Wege der Zwangsvollstreckung an dem Grundstück eine Sicherungshypothek in das Grundbuch eintragen lassen. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung.

Die Eintragung an mehreren Grundstücken findet nur in der Weise statt, daß jedes derselben mit einem Theile der Forderung belastet wird; die Größe der einzelnen Theile bestimmt der Gläubiger.

§. 1130a. Die Vorschriften des §. 1130 gelten zu Gunsten eines Gläubigers, der einen vollstreckbaren Arrestbefehl erlangt hat, mit der Maßgabe, daß im Wege der Vollziehung des Arrestes die Forderung in Höhe des Geldbetrags eingetragen wird, welcher nach §. 803 der Civilprozeßordnung festzustellen ist.

3. den §. 1130 und die §§. 1131, 1133, letztere soweit sie sich auf den Fall der Zwangsvollstreckung beziehen, zu streichen und in einer Ann. auszusprechen,

die Entscheidung der Frage, ob für Geldforderungen eine Sicherungshypothek an den Grundstücken des Schuldners durch Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung soll begründet werden können (§. 757 Abs. 2 d. C.P.O., vergl. die §§. 3, 245 des Entw. e. Ges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen), sei wegen ihres Zusammenhanges mit der Gestaltung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (vergl. insbesondere §. 108 des angeführten Entw.) dem Gesetz über diese vorbehalten.

Der Antragsteller zu 3 änderte seinen Antrag insoweit ab, als eine Entscheidung der Komm. über die Zulassung der Zwangshypothek herbeigeführt werden solle; an der Ueberweisung der zu bestimmenden Vorschriften in das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen hielt er dagegen fest.

Beibehaltung.

Die Komm. lehnte nach längerer Erörterung den Antrag 1 auf Streichung der §§. 1130 bis 1133 mit 9 gegen 8 Stimmen ab. Zur Begründung des Streichungsantrags führte der Antragsteller zu 1 im Wesentlichen aus: Der Gläubiger habe ein Recht darauf, von dem Schuldner wegen seines Anspruchs

befriedigt zu werden. Gewähre ihm der Schuldner diese Befriedigung nicht freiwillig, so müsse dem Gläubiger die Möglichkeit geboten werden, im Wege der Zwangsvollstreckung seine Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners zu suchen. Der Entw. gebe dem Gläubiger einer vollstreckbaren Geldforderung den Anspruch, im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung einer Zwangshypothek an den Grundstücken des Schuldners zu verlangen. Der Entw. (vergl. Mot. III S. 772 und außerdem den Entw. e. Ges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen §. 3 und die Mot. zu diesem Entw. S. 82) gehe davon aus, daß auch die Eintragung der Zwangshypothek ein Akt der Zwangsvollstreckung sei. Diese letztere Auffassung sei aber eine irrige. Die Eintragung der Zwangshypothek komme weder als Incidentpunkt einer sonstigen Zwangsvollstreckung noch als ein selbständiger Akt der Zwangsvollstreckung in Betracht. Man könne auch nicht sagen, daß das Recht auf Eintragung einer Zwangshypothek in dem Rechte auf die Zwangsvollstreckung als das Mindere enthalten sei, denn bei der letzteren handele es sich um die einmalige Befriedigung des Gläubigers, bei der Zwangshypothek dagegen um etwas prinzipiell Verschiedenes, nämlich um die Schaffung eines neuen dauernden Rechtes an Vermögensstücken des Schuldners. Offenbar werde durch die gesetzliche Einräumung eines solchen Rechtes die Lage des Schuldners, welcher nicht beabsichtigt habe, dem Gläubiger für dessen Forderung eine Hypothek zu bestellen, in unbilliger Weise verschlechtert. Ein weiterer Nachtheil, der mit der Zwangshypothek unvermeidlich verbunden sei, sei die Ueberfüllung der Grundbücher mit einer großen Zahl von Eintragungen und zwar von Eintragungen, die vielfach materiell unnütz sein würden. Letzteres werde namentlich dann der Fall sein, wenn man mit dem Entw. die Eintragung einer Zwangshypothek nicht nur auf Grund rechtskräftiger Urtheile, sondern auf Grund eines jeden vollstreckbaren Titels für zulässig erkläre. Unter diesen Umständen werde man sich zur Aufrechterhaltung der Zwangshypothek nur dann entschließen können, wenn ein dringendes praktisches Bedürfnis für dieselbe nachgewiesen sei. Das sei aber keineswegs der Fall. Wenn die Zwangshypothek zunächst im Interesse des Gläubigers gefordert werde, so sei zu beachten, daß dem Gläubiger ein innerlich begründeter Anspruch nur auf die ungehinderte Durchführung der Zwangsvollstreckung zustehe. Das Pfändungspfandrecht, welches dem Gläubiger in Ansehung des beweglichen Vermögens eingeräumt sei, könne für die Zulassung der Zwangshypothek nicht entscheidend sein. Denn bei jenem handele es sich immer um die Einleitung der Zwangsvollstreckung, das ganze Institut sei durchaus prozeßueller Natur. Die Eintragung einer Zwangshypothek sei dagegen ein materiellrechtlicher Akt, der mit der Durchführung einer eingeleiteten oder einzuleitenden Zwangsvollstreckung in keinem Zusammenhange stehe. Wolle man eine Parallele ziehen, so lasse sich das Pfändungspfandrecht nur mit dem durch die Beschlagnahme des Grundstücks geschaffenen Rechte auf vorzugsweise Befriedigung vergleichen (vergl. Mot. zum Entw. S. 94). Ein wirklich durchschlagender Grund für die Zwangshypothek lasse sich demnach aus dem Interesse des Gläubigers nicht ableiten. Man habe nun aber auch den Gesichtspunkt der Fürsorge für den Schuldner hereingezogen und gemeint, der Schuldner müsse dagegen geschützt werden, daß der Gläubiger nicht mit besonderer Eile

und in einem besonders ungünstigen Augenblicke die Zwangsversteigerung betreibe. Gewähre man dem Gläubiger die Möglichkeit, sich durch eine Zwangshypothek zu sichern, so werde derselbe eher geneigt sein, Schonung walten zu lassen. Indessen da, wo wirklich das Interesse des Schuldners dahin gehe, daß der Gläubiger sich mit einer Hypothek begnüge, werde der Schuldner regelmäßig bereit sein, vertragsmäßig die Einräumung einer Hypothek zu bewilligen. Auf die seltenen Fälle, in denen der Schuldner aus Unverstand oder Eigensinn sich weigere, dem Gläubiger eine Hypothek zu bewilligen, obwohl ihm dies von Vortheil sein würde, brauche man nicht Rücksicht zu nehmen; in solchen Fällen möge der Gläubiger sofort mit der Zwangsversteigerung vorgehen und der Schuldner müsse alsdann die Folgen seiner unverständigen Handlungsweise tragen. Ganz besonders falle aber gegen die Zwangshypothek der praktische Grund ins Gewicht, daß dieselbe da, wo sie bestche, vielfach zu sehr bedenklichen Mißständen geführt habe. Insbesondere sei im Gebiete des franz. Rechtes mehr und mehr die Ueberzeugung zum Durchbruche gelangt, daß die dort zugelassene Urtheilshypothek, welche im Wesentlichen mit der Zwangshypothek des Entw. übereinstimme, als ein sehr gefährliches Institut anzusehen sei, indem sie wucherischen Mißbräuchen Vorschub geleistet habe. Vergl. Zuf. d. gutachtl. Auß. III S. 349 ff., Aubry und Rau, III S. 265 S. 251 Anm. 2 und Buchelt, rheinisch-franz. Hypoth. Recht S. 98 S. 338, namentlich aber die Verhandlungen des preuß. Land.-Oek.-Koll. über den Entw. S. 833 bis 838, auf welche im Einzelnen mehrfach Bezug genommen wurde. Der Mißbrauch, welchen man speziell von den im Mahnverfahren erwirkten Vollstreckungsbefehlen hinsichtlich der Eintragung von Urtheilshypotheken habe befürchten müssen, habe in Baden zur Aufnahme einer Bestimmung in das Ausf. Ges. zur C.P.D. (§. 26) geführt, wonach derartige Vollstreckungsbefehle kein richterliches Unterpfandsrecht begründen können, dabei sei allerseits die Schädlichkeit der Urtheilshypotheken anerkannt worden. Endlich sei noch zu beachten, daß sich die Regierungen von Baden, Elsaß-Lothringen und Mecklenburg gegen die Zwangshypothek erklärt hätten und daß man in Belgien die Urtheilshypothek schon im Jahre 1851 abgeschafft habe.

Die Minderheit der Komm. schloß sich dieser Auffassung an. Im Einzelnen wurde noch bemerkt: Daß erhebliche und sehr bedenkliche Mißstände in mehreren Theilen Deutschlands hinsichtlich der Zwangshypothek hervorgetreten seien, lasse sich nicht leugnen. Dieselbe diene vielfach Wucherern und böswilligen Gläubigern als Handhabe, um namentlich den kleinen Grundbesitzer zu ruiniren. Die Zwangshypothek könne natürlich nicht als erheblichster Grund der vielfach vorhandenen Nothlage der Landwirthschaft angeführt werden, aber da, wo eine Nothlage bestehe, führe sie oft zum Ruine der Besitzer. Nun sei wohl gesagt worden, der statistisch nachweisbare Rückgang der Zwangsversteigerungen beweiße, daß die Lage in dieser Hinsicht sich nicht verschlechtert habe. Indessen der Rückgang der Zwangsversteigerungen erkläre sich wesentlich daraus, daß der Grundbesitz vielfach hypothekarisch überlastet sei und die Gläubiger, um nicht einen vollständigen Ausfall zu erleiden, von dem Betreiben der Zwangsversteigerung absähen. Wenn andererseits geltend gemacht werde, daß erfahrungsgemäß der wirthschaftliche Ruin der Grundbesitzer sehr häufig durch eigenes Verschulden

herbeigeführt sei, so sei das äußerlich betrachtet, vielleicht nicht unrichtig. Aber der letzte Grund liege, wenn man die Verhältnisse genauer prüfe, meistens in unglücklichen wirtschaftlichen Umständen, Ueberlastung bei der Erbtheilung u.; der Besitzer sei dann oft solchen zunächst ohne sein Verschulden entstandenen Schwierigkeiten nicht gewachsen und komme dadurch schließlich dazu, den Zusammenbruch durch Trunksucht, schlechte Wirtschaftsführung und dergl. zu beschleunigen. Von einer Seite wurde noch ausgeführt: Schädlich wirke die Zwangshypothek namentlich da, wo die Eintragungen nicht nur auf Grund rechtskräftiger Urtheile, sondern auch auf Grund von anderen, insbesondere den vorläufig vollstreckbaren Titeln erfolge. Durch derartige materiell oft ganz unbegründete Eintragungen könne der Kredit des einzelnen Besitzers in bedenklicher Weise erschüttert werden. Man werde also keinesfalls für andere Titel als für die rechtskräftigen Urtheile die Eintragung von Zwangshypotheken zulassen dürfen.

Die Mehrheit der Komm. nahm dagegen folgenden Standpunkt ein:

Die Zwangshypothek des Entw. entspreche für den größten Theil Deutschlands dem geltenden Rechte. Es könne nicht anerkannt werden, daß durchschlagende Gründe für die Abänderung des bestehenden Rechtszustandes vorhanden seien. Daß sich ein gesetzlicher Hypothekentitel für den Gläubiger aus den materiellen Grundfakten des Entw. nicht ableiten lasse, werde allerdings nicht zu bestreiten sein. Aber damit sei die Frage nicht endgültig entschieden. Vielmehr sei auch die prozessuale Seite der Sache zu beachten und da sei nicht zu verkennen, daß ein gewisser innerer Zusammenhang zwischen dem dem Gläubiger hinsichtlich des beweglichen Vermögens eingeräumten Pfändungspfandrecht und dem bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch die Beschlagnahme begründeten Vorzugsrechte bestehe.

Von einer Seite wurde in dieser Beziehung das juristische Verhältniß folgendermaßen charakterisirt: Das Pfändungspfandrecht solle den Gläubiger vor einer Beeinträchtigung seines Rechtes auf Befriedigung während der Dauer des Zwangsvollstreckungsverfahrens schützen. Derselbe laufe sonst Gefahr, daß der Schuldner Vermögensgegenstände der Zwangsvollstreckung entziehe oder daß andere dem Verfahren sich später anschließende Gläubiger, indem sie gleichmäßige Befriedigung aus den gepfändeten Sachen verlangten, die Befriedigung des ersten Gläubigers theilweise verhinderten. Dem Pfändungspfandrechte, welches für die ganze Dauer des Verfahrens wirksam bleibe, gleichviel wie lange daselbe dauere, entspreche hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen das durch die Beschlagnahme des Grundstücks begründete Vorzugsrecht (vergl. §§. 35 ff. des Entw. e. Ges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen). Das letztere Recht stehe in seiner Wirkung dem Rechte aus einer Hypothek wesentlich gleich. Man könne daselbe materiell als eine Zwangshypothek für die Dauer des Verfahrens bezeichnen. Der Gläubiger könne die Wirkung der Beschlagnahme dadurch auf eine längere Zeit erstrecken, daß er die vorläufige Einstellung der Zwangsversteigerung beantrage. Der hierdurch veranlaßte Aufschub könne aber die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen (§. 108 des genannten Entw.). Bei der Zwangshypothek handele es sich nun darum,

dem Gläubiger ein der Wirkung der Beschlagnahme entsprechendes Recht auf unbefristete Dauer zu gewähren. Man werde dem Schuldner nicht Unrecht thun, wenn man die Zwangsvollstreckung so gestalte, daß der Gläubiger sich einstweilen mit einem Zugriffe begnügen könne, der den Erfolg der künftigen Zwangsvollstreckung sicherzustellen geeignet sei. Der Gläubiger komme dadurch in die Lage, den Vollstreckungsantrag in einen Antrag auf Zugriff und in einen Antrag auf Befriedigung zu theilen. Materiell liege eine solche Erweiterung seiner Rechte offenbar im Interesse des Gläubigers. Derselbe werde dadurch der Nothwendigkeit überhoben, die Zwangsversteigerung unter allen Umständen so rasch wie möglich zu betreiben, auch wenn die Verhältnisse für einen Verkauf sehr ungünstig liegen sollten. Für den Gläubiger sei dies namentlich um deswillen von großer Bedeutung, weil ihn das neuerdings bei der Zwangsversteigerung eingeführte Deckungsprinzip zwingt, bei einem etwaigen Verkaufe zunächst für die Befriedigung der vorstehenden Realberechtigten einzustehen, und er um deswillen vielfach nur dann Befriedigung im Wege der Zwangsversteigerung erlangen könne, wenn für den Verkauf ein günstiger Moment gewählt werde. Man werde deshalb die Zwangshypothek im Interesse des Gläubigers zuzulassen haben, wenn nicht die Rücksichtnahme auf den Schuldner durchaus die Beseitigung derselben erheischen sollte. Letzteres könne aber nicht zugegeben werden. Im Allgemeinen werde vielmehr der Schuldner ebenso wie der Gläubiger ein Interesse daran haben, daß die Zwangsversteigerung nicht zur Unzeit vorgenommen werde. Die Zwangshypothek biete aber eine Möglichkeit, die Versteigerung hinauszuschieben. Die Beteiligten auf die vertragsmäßige Eintragung von Hypotheken zu verweisen, verspreche nicht viel Erfolg, da erfahrungsgemäß namentlich der kleinere Grundbesitzer sich einem Gläubiger gegenüber zur freiwilligen Einräumung von Vortheilen nicht verstehe. Das Gesetz werde hier vielmehr im wohlverstandenen Interesse der kleineren Landwirthe die zwangsweise Eintragung von Hypotheken ermöglichen müssen. Vom Standpunkte der Schonung des Schuldners sei auch noch zu betonen, daß die Zwangshypothek jedenfalls dem wohlwollenden Gläubiger eine besonders milde Form der Zwangsvollstreckung ermögliche und den Gläubiger in die Lage versetze, dem Schuldner entsprechende Stundung zu gewähren.

Wenn diesen Gründen gegenüber lebhaft betont werde, daß sich thatsächlich da, wo die Zwangshypothek Rechtens sei, bedenkliche Mißstände herausgestellt hätten, so handele es sich dabei um ausnahmsweise auftretende Erscheinungen. In dem größeren Theile Deutschlands seien Klagen über die Zwangshypothek nicht laut geworden, vielmehr betrachte man diese Einrichtung als eine durchaus zweckmäßige und nützliche. Auch sei nicht nachweisbar, daß bisher von dieser Einrichtung ein übermäßiger Gebrauch gemacht worden sei. So hätten z. B. in den rechtsrheinischen Theilen des Großherzogthums Hessen die im Jahre 1889 eingetragenen Zwangshypotheken nur 0,95 Prozent gegenüber 99,05 Prozent freiwilligen Einschreibungen betragen. Andererseits deuteten die für dasselbe Gebiet angestellten statistischen Erhebungen darauf hin, daß die Zwangshypothek in vielen Fällen thatsächlich dazu führe, dem Schuldner Zeit zur freiwilligen Abtragung seiner Schuld zu gewähren; denn unter den Gründen, aus welchen im Jahre 1889 Zwangshypotheken im rechtsrheinischen

Hessen gelöst worden seien, entfielen 58,1 Prozent auf Zahlung der Schuld und nur 32,9 Prozent auf Zwangsveräußerung und 9 Prozent auf andere Ursachen (vergl. Mittheilungen der Hess. Centralstelle für Landesstatistik Nr. 537 bis 541 vom Februar 1893 S. 69 u. 98). Auch sei es nicht zutreffend, wenn man annehmen wolle, die Zwangshypothek werde besonders als Mittel zur wucherischen Ausbeutung benutzt. Denn Ausbeutung und Uebervortheilung seien nach den statistischen Erhebungen für Preußen, von welchen die Ergebnisse der hessischen Erhebungen nicht wesentlich verschieden seien, nur bei etwa 3,05 bezw. 2,01 und 1,84 Prozent aller Fälle als Ursachen der Zwangsversteigerungen für die Jahre 1886/87, 1887/88, 1888/89 hervorgetreten, während mehr als die Hälfte aller Zwangsversteigerungen auf eigenes Verschulden der Eigenthümer, sei es als hauptfächliche oder als mitwirkende Ursache, zurückzuführen sei (vergl. „die Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Ursachen derselben im preussischen Staate während der Rechnungsjahre 1886/87, 1887/88, 1888/89“ Berlin 1898 S. 20 und 26). Eine erhebliche Beschränkung des Wuchers sei aber von der Beseitigung der Zwangshypotheken um so weniger zu erwarten, als der Wucherer immer Mittel und Wege finden werde, um den Schuldner auch ohne Benutzung einer Zwangshypothek auszubeuten. Sei die Sache so weit gediehen, daß der Wucherer bereits einen vollstreckbaren Titel gegen den Schuldner erlangt habe, so sei damit regelmäßig der Schaden bereits eingetreten. Wenn von einzelnen Seiten auf mißständige wirthschaftliche Folgen der Zwangshypothek hingewiesen worden sei, so dürfe angenommen werden, daß es sich dabei um Erfahrungen handle, die mit besonderen lokalen Verhältnissen oder — was namentlich für das Gebiet des franz. Rechtes zutreffen werde — mit Rechtsgestaltungen zusammenhingen, von denen sich die Zwangshypothek des Entw. wesentlich unterscheide. Man werde sich hiernach für die Beibehaltung der Zwangshypothek zu entscheiden haben. Der §. 1130 wurde nach dem vorstehenden Beschluß als prinzipiell gebilligt betrachtet.

256. (S. 4693 bis 4716.)

I. Betrifft Geschäftliches.

II. Zu §. 1130 lagen die Anträge vor:

1. dem Abs. 1 hinzuzufügen:

Auf Antrag des Gläubigers ist die Sicherungshypothek auch für die Kosten dieser Zwangsvollstreckung einzutragen.

2. statt dieses Zusatzes zu bestimmen:

Kraft der Hypothek haftet das Grundstück auch für die Kosten dieser Zwangsvollstreckung.

Der Antrag 2 wurde, nachdem der Antrag 1 zu Gunsten desselben zurückgezogen war, ohne Widerspruch angenommen. Man hatte erwogen:

Wenn über die Kosten der Eintragung der Zwangshypothek nichts bestimmt werden würde, so wäre der Gläubiger genöthigt, nach der Eintragung der Zwangshypothek die Kosten derselben durch das Gericht festsetzen und sodann auf Grund des Kostenfestsetzungsbeschlusses wegen der Kosten eine weitere Zwangshypothek eintragen zu lassen; wegen der Kosten dieser Eintragung müßte

§. 1130.
Erfordernisse
im Einzelnen.